
S 10 AL 147/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 147/01
Datum	11.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 46/03
Datum	04.08.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11. Februar 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Rücknahme der Sperrzeitbescheide vom 28.01.1987 und 29.08.1989.

Mit Bescheiden vom 28.01.1987/29.08.1989/12.12.1994 stellte die Beklagte den Eintritt von Sperrzeiten für die Zeit vom 16.08.1986 bis 07.11.1986/01.08.1989 bis 23.10.1989/16.11.1994 bis 07.02.1995 fest, weil der Kläger sein Arbeitsverhältnis durch vertragswidriges Verhalten verloren, ein Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gelöst und eine vom Arbeitsamt angebotene Tätigkeit als gewerblicher Arbeitnehmer abgelehnt habe.

Am 26.02.2001 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Überprüfung von Sperrzeiten und Auszahlung einbehaltener Leistungen. Die Beklagte ging davon

aus, dass der Klager den Sperrzeitbescheid vom 12.12.1994 meine und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.02.2001/Widerspruchsbescheid vom 22.03.2001 ab.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Wurzburg (SG) erhoben und in der mandlichen Verhandlung des SG vom 11.02.2003 klar gestellt, dass er die uberprufung der Sperrzeitbescheide vom 28.01.1987/29.08.1989 wunsche. Daraufhin hat die Beklagte ausweislich der Sitzungsniederschrift erklart, auch bei Rechtswidrigkeit der Bescheide vom 28.01.1987/29.08.1989 sei eine Leistungsnachzahlung nicht mehr moglich. Ferner bestanden Zweifel am Rechtsschutzbedurfnis.

Der Klager hat beantragt, den Bescheid vom 28.02.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.03.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, uber den Antrag vom 26.02.2001 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Mit Urteil vom 11.02.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Zwar habe die Beklagte irrtumlich den Antrag des Klagers vom 24.02.2001 (26.02.2001) hinsichtlich des zu uberprufenden Sperrzeitbescheides falsch ausgelegt. Die neuerliche Durchfuhrung eines verwaltungsinternen (Vor-) Verfahrens durch die Beklagte sei jedoch entbehrlich, da der Vertreter der Beklagten in der mandlichen Verhandlung vom 11.02.2003 deutlich gemacht habe, dass auch ein neuerliches Verwaltungsverfahren keinen Erfolg im Sinne des Klagebegehrens des Klagers haben wurde. Den Beteiligten sei in der mandlichen Verhandlung zum neuen Streitgegenstand umfassend rechtliches Gehor gewahrt worden.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Er beantragt sinngema, das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 11.02.2003 sowie die Bescheide vom 28.01.1987/29.08.1989 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist zulassig ([ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG -), aber nicht begrundet, denn das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen.

Soweit gegen den Bescheid vom 28.02.2001/Widerspruchsbescheid vom 22.03.2001 Klage erhoben wurde, hat diese der Klager in der mandlichen Verhandlung vom 11.02.2003 mit der Erklrung, er habe nicht die uberprufung des Bescheides vom 12.12.1994, sondern die der Bescheide vom 28.01.1987/29.08.1989 beantragt, zurackgenommen. Zwar hat der Klager die

KlagerÃ¼cknahme nicht ausdrÃ¼cklich erklÃ¼rt. Eine wirksame KlagerÃ¼cknahme liegt aber auch schon dann vor, wenn ein KlÃ¼ger seinen Antrag beschrÃ¼nkt (BSG SozR Â§ 102 Nr 10) oder die Klage Ã¼ndert (BSG SozSich 93, 378). Vorliegend hatte der KlÃ¼ger kein Interesse mehr an eine Ã¼berprÃ¼fung des Sperrzeitbescheides vom 12.12.1994, wie sich aus seiner am 11.02.2003 protokollierten ErklÃ¼rung ergibt, so dass insoweit eine wirksame KlagerÃ¼cknahme erfolgt ist.

Allerdings hÃ¼tte das SG im Rahmen des anhÃ¼ngigen Verfahrens nicht Ã¼ber die RÃ¼cknahme der Sperrzeitbescheide vom 28.01.1987/ 29.08.1989 entscheiden dÃ¼rfen. Insoweit handelte es sich um einen vom bisherigen Klageverfahren abweichenden vÃ¼llig anderen Streitgegenstand. Nicht mehr der Sperrzeitzeitraum vom 16.11.1994 bis 07.02.1995 war nunmehr streitig, sondern die SperrzeitzeitrÃ¼ume 16.08.1986 bis 07.11.1986/01.08.1989 bis 23.10.1989. Insoweit war aber eine Verwaltungsentscheidung gemÃ¼Ã§ Â§ 44 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) noch nicht ergangen.

Die Einlassungen des Vertreters der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, dass selbst fÃ¼r den Fall einer Rechtswidrigkeit der zu Ã¼berprÃ¼fenden Bescheide vom 28.01.1987/29.08.1989 wegen der Ausschlussfrist des [Â§ 44 Abs 4 SGB X](#) eine Leistungsnachzahlung nicht in Betracht komme, ersetzt eine Entscheidung der Beklagten in Form eines Verwaltungsaktes nicht.

Auf die Entscheidung der Beklagten durch Verwaltungsakt kann auch nicht unter Berufung auf die Rechtsprechung des BSG zur (ausnahmsweisen) Entbehrlichkeit eines Widerspruchsverfahrens verzichtet werden. Das BSG hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass ein Widerspruchsbescheid aus prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden nicht mehr erforderlich sein kann, wenn sich aus der Klageerwiderung ergibt, dass die BehÃ¶rde die Sache erneut Ã¼berprÃ¼ft hat und im Widerspruchsbescheid voraussichtlich nichts anderes sagen wird als in der Klageerwiderung (BSG SozR 1500 Â§ 78 Nr 8; vgl. auch BVerwGE 15, 307; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl. Â§ 78 RdNr 3 d). Diese Rechtsprechung erlaubt jedoch nicht den Verzicht auf die bescheidmÃ¼Ã§ige Entscheidung der BehÃ¶rde. Die Ã¼ber den eventuellen Ausgang eines Verwaltungsverfahrens ersetzt den Bescheid nicht (Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 3.Aufl, RdNr 42).

Es lag auch keine wirksame KlageÃ¼nderung ([Â§ 99 SGG](#)) vor. Zwar ist gemÃ¼Ã§ [Â§ 99 Abs 2 SGG](#) von der erforderlichen Einwilligung der Beklagten auszugehen. Aber auch bezÃ¼glich der geÃ¼nderten Klage mÃ¼ssen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen, denn diese kÃ¶nnen durch eine KlageÃ¼nderung nicht umgangen werden. Insbesondere muss Ã¼ber den neuen Streitgegenstand bereits durch Verwaltungsakt entschieden worden sein (Niesel aaO RdNr 233). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Das SG hÃ¼tte somit die Klage als unzulÃ¼ssig abweisen mÃ¼ssen. Mit der Abweisung der Klage hat das SG im Ergebnis jedoch zutreffend entschieden (Meyer-Ladewig aaO Â§ 157 RdNr 4).

Die Berufung des KlÃ¼gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 11.02.2003 ist somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1, 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024